

Per elektronischer Post:

An die
Kommunalen Spitzenverbände

13. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der zeitnah anstehenden Weihnachtsmärkte möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Kommunen einen Überblick über die aktuelle Rechtslage auf hessischen Volksfesten und Weihnachtsmärkten sowie eine konkrete Hilfestellung zum Umgang mit der Lückenhaftigkeit des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) in Bezug auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz an die Hand zu geben.

§ 5 Abs. 1 KCanG verbietet, dass Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen konsumiert wird. § 5 Abs. 2 KCanG verbietet ausdrücklich den Konsum von Cannabis an bestimmten Orten, z.B. Schulen, Kindergärten und Sportstätten. Regelungen bezüglich einmaliger oder saisonaler Veranstaltungen, wie bspw. Volks- und Weinfesten sowie Weihnachtsmärkten fehlen hingegen.

Um den Gefahren für Gesundheit und Jugendschutz auf Weihnachtsmärkten in ausreichendem Maß begegnen zu können und Rechtsklarheit für die Besucher zu schaffen, empfiehlt es sich, die durch den Bundesgesetzgeber normierten defizitären Verbotstatbestände des § 5 KCanG zu ergänzen. Eine einheitliche Regelung für eine Vielzahl von Personen auf Weihnachtsmärkten könnte im Wege der Allgemeinverfügung

geschaffen werden. In diesem Zusammenhang können die von der Stadt Fritzlar anlässlich des Hessentages erlassene Allgemeinverfügung über ein Cannabiskonsumverbot – die bereits der gerichtlichen Überprüfung im Eilverfahren standhielt (Beschluss des VG Kassel Beschluss vom 22. Mai 2024 (Az. 7 L 725/24.KS)) – und ihre ermessenleitenden Erwägungen nutzbar gemacht werden.

An Orten, an denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommt und sich dicht beieinander aufhält, sind potentielle Verstöße gegen das in § 5 Abs. 1 KCanG normierte Konsumverbot in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen zu erwarten, weshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Begründend kann in diesem Zusammenhang auch die Wertung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 KCanG herangezogen werden: In Fußgängerzonen hat der Gesetzgeber wegen der schlechten Vorbildwirkung für Minderjährige den Konsum von Cannabis pauschal verboten. Diese gesetzgeberische Wertung muss erst Recht auf stark besuchten Volksfesten gelten, da sich dort Erwachsene unvermeidbar in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen aufhalten.

Die Verhältnismäßigkeit des Konsumverbots muss für den jeweiligen Weihnachtsmarkt geprüft und festgestellt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind insbesondere die kollidierenden Grundrechtspositionen (allgemeine Handlungsfreiheit des Konsumenten gem. Art. 2 Abs. 1 GG, Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutz der nicht konsumierenden Bürger gem. Art. 2 Abs. 2 GG) in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ein vollständiges Konsumverbot ist in der Regel geeignet, das verfolgte Ziel, namentlich die Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche, zu fördern. Im Rahmen der Erforderlichkeit sind gleichwohl als mildere Mittel sog. „Konsumzonen“ oder sonstige gegenüber einem Totalverbot weniger einschneidende Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

Eine ausführlichere rechtliche Einordnung nebst Musterallgemeinverfügung stelle ich Ihnen gerne als Anlage zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roman Poseck